



**Gesetz über das Bestattungs-
und Friedhofswesen
der Gemeinde Jenaz**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Zweck	2
Art. 2 Aufsicht und Leitung	2
II. Bestattungswesen	2
Art. 3 Bestattungen	2
Art. 4 Bestattungszeit.....	2
III. Friedhofswesen.....	3
Art. 5 Grabarten	3
Art. 6 Pflege der Gräber.....	3
Art. 7 Grabeinfassungen und Grabmäler.....	3
Art. 8 Grabesruhe, Grabräumung	3
Art. 9 Friedhofsgestaltung	3
Art. 10 Schutz und Ordnung des Friedhofes	4
Art. 11 Haftung.....	4
Art. 12 Weitere Bestimmungen.....	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 13 Strafbestimmungen.....	4
Art. 14 Inkrafttreten	4

Präambel

- ¹ Die Gemeinde Jenaz erlässt gestützt auf das Gesundheitsgesetz des Kantons Graubünden (BR 500.000) und die Verordnung über das Bestattungswesen (BR 508.100) folgendes Gesetz.
- ² Nach Möglichkeit wurden bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Verfassung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe stehen im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Jenaz.

Art. 2 Aufsicht und Leitung

Das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde untersteht dem Gemeindevorstand. Mit der Friedhofsverwaltung wird die Gemeindeverwaltung beauftragt.

II. Bestattungswesen

Art. 3 Bestattungen

- ¹ In der Gemeinde Jenaz werden die Gemeindeglieder mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde unentgeltlich bestattet.
- ² Einwohner aus Buchen und Hinterlunden können in der Gemeinde Jenaz bestattet werden. Die Bestattungskosten werden gemäss Aufwand der Gemeinde Luzein in Rechnung gestellt.
- ³ Auf Gesuch hin kann der Gemeindevorstand für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen bewilligen, wenn die verstorbene Person in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Jenaz oder den Fraktionen Buchen und Hinterlunden oder zu Gemeindeangehörigen gestanden hat.
- ⁴ Auf dem Gemeindegebiet verstorbene Personen oder aufgefundene Leichen werden in der Gemeinde Jenaz bestattet, sofern keine Angehörigen oder ein letzter Wohnsitz in angemessener Frist ermittelt werden kann. Sind keine Angehörigen auffindbar, dann sorgt die Gemeinde für eine angemessene Bestattung.

Art. 4 Bestattungszeit

- ¹ Die Bestattungszeit wird unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen.
- ² Aufbahrungen sind nach Absprache mit der Flury-Stiftung im Alters- und Pflegeheim Jenaz möglich.
- ³ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- ⁴ Bei Bestattungen läuten die Kirchenglocken um 13.15 Uhr zur Bestattung gemäss Läuteordnung der Gemeinde Jenaz.

- 5 Stille Bestattungen können beim «Elf-Uhr-Läuten» oder im Sommer auch beim «Feierabendläuten» beigesetzt werden. Bestattungen zum «Elf-Uhr-Läuten» sind mit Abdankung in der Kirche möglich.
- 6 Ausser einer stillen Erdbestattung beim "Feierabendläuten" können sämtliche Zeremonie-Arten gemäss Verordnung gewählt werden.

III. Friedhofswesen

Art. 5 Grabarten

Auf dem Friedhof Jenaz bestehen folgende Arten von Gräbern:

- Reihengräber
- Kindergräber
- Urnengräber
- Urnengräber mit Natursteinplatten
- Urnennischen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung
- Anonymes Grab für Aschenbeisetzung

Art. 6 Pflege der Gräber

Die Pflege der Gräber sowie das Anbringen von Grabmälern haben die Angehörigen gemäss den Vorgaben der Friedhofsverordnung zu besorgen. Wird seitens der Angehörigen nichts unternommen, so sorgt die Friedhofsverwaltung zulasten der Angehörigen für die nötigen Anordnungen. Sind die Angehörigen mittellos oder sind keine Angehörigen auffindbar, erfolgt die Instandstellung eines solchen Grabes zu Lasten der Gemeinde.

Ausgenommen sind das Gemeinschaftsgrab, das anonyme Grab sowie die Urnengräber mit Natursteinplatten.

Art. 7 Grabeinfassungen und Grabmäler

Die Grabeinfassungen dürfen frühestens neun Monate nach erfolgter Bestattung angebracht werden. Diese Frist muss einen Winter beinhalten. Die Grabmäler dürfen nach zwölf Monaten nach der Bestattung gesetzt werden (bei Urnengräbern nach sechs Monaten). Bei gefrorenem Boden ist das Anbringen von Grabeinfassungen und Grabmälern nicht gestattet.

Art. 8 Grabesruhe, Grabräumung

- 1 Die allgemeine Grabesruhe beträgt in der Regel 20 Jahre.
- 2 Die Grabesruhe für Erdbestattete beträgt mindestens 20 Jahre, maximal 25 Jahre.
- 3 Die Anordnung der Räumung eines Grabfeldes ist unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der Grabmäler, Pflanzen usw. zwei Monate im Voraus zu publizieren oder den Angehörigen mitzuteilen. Nach Ablauf der angesetzten Frist verfügt die Friedhofsverwaltung über die nicht entfernten Gegenstände auf Kosten der Angehörigen.

Art. 9 Friedhofsgestaltung

Der Gemeindevorstand regelt die Gestaltung der Friedhofsanlagen und legt sie in den Friedhofsgestaltungsplänen fest.

Art. 10 Schutz und Ordnung des Friedhofes

- 1 Jede Beschädigung der Anlagen, Grabmäler und Pflanzen ist verboten. Kindern vor dem schulpflichtigen Alter ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener Personen gestattet. Das Mitführen von Hunden auf den Friedhof ist nicht erlaubt.
- 2 Das Befahren des Friedhofes ist untersagt. Ausgenommen davon sind Dienstfahrzeuge sowie Fahrzeuge für beeinträchtigte Personen.
- 3 Jede Störung der Ruhe und Ordnung ist untersagt.
- 4 Der Friedhof soll stets gepflegt sein und in einem, seiner Bestimmung würdigen Zustand erhalten werden.

Art. 11 Haftung

Die Gemeinde Jenaz übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

Art. 12 Weitere Bestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt zum vorliegenden Gesetz eine Verordnung, welche die Entschädigungen, Taxen, Gebühren, Termine und Vorschriften über Grabmäler und Bepflanzungen, die Bestimmungen für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes und die Obliegenheiten der Friedhofsverwaltung enthält.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 13 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 1'000.00 geahndet.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 05.12.2022 in Kraft. Es ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Jenaz, vom 04. Juni 2018.

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Werner Bär



Manuela Darnuzer-Meier